

Einwohnergemeinde Ferenbalm



Reglement

betreffend der

Aufgabenübertragung im Bereich Feuerwehr

und Erhebung der Ersatzabgaben

vom 28. Mai 2018

Die Einwohnergemeindeversammlung Ferenbalm, in Anwendung von

- Artikel 68 Abs. 2 Gemeindegesetz (BSG 170.11)
- Artikel 5 ff Organisationsreglement vom 30.11.2015,

beschliesst das

Reglement für die Aufgabenübertragung im Bereich Feuerwehr und Erhebung der Ersatzabgaben

I. Allgemeines

Artikel 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt:

- a) die Übertragung der Aufgaben der Einwohnergemeinde Ferenbalm (Anschlussgemeinde) im Bereich der Feuerwehr an die Einwohnergemeinde Laupen (Sitzgemeinde);
- b) die Ermächtigung des Gemeinderates zum Abschluss des Anschlussvertrags;
- c) die Erhebung von Feuerwehersatzabgaben durch die Gemeinde Ferenbalm.

II. Übertragung der Aufgaben

Artikel 2

Grundsatz

¹ Die Anschlussgemeinde Ferenbalm überträgt den Bereich Feuerwehr nach den Artikeln 13 und 14 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 an die Sitzgemeinde Laupen.

² Die Sitzgemeinde Laupen erfüllt die Aufgabe auch für die Anschlussgemeinde Ferenbalm. Die Feuerwehr tritt als Feuerwehr Regio Laupen auf.

³ Die Regelung und Erhebung der Feuerwehersatzabgaben verbleiben bei der Anschlussgemeinde und werden nicht übertragen.

Artikel 3

*Übertragung und
Zurverfügungstellung von
Sachen*

¹ Die Anschlussgemeinde Ferenbalm überträgt der Sitzgemeinde Laupen die bisher in ihrem Eigentum befindlichen beweglichen Sachen wie Ausrüstungsgegenstände, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen gemäss den Bestimmungen des Anschlussvertrages zu Eigentum.

² Sie stellt der Sitzgemeinde die der Feuerwehr dienenden Gebäude und fest mit dem Boden verbundenen Einrichtungen zur Verfügung.

Artikel 4

Anwendbares Recht

¹ Die Anschlussgemeinde Ferenbalm unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben im Bereich der Feuerwehr dem kommunalen Recht der Sitzgemeinde Laupen.

² Das Recht der Sitzgemeinde Laupen gilt insbesondere für

- a) die Festlegung der Feuerwehrdienstpflicht und die Befreiung davon;
- b) die Organisation der Feuerwehr Regio Laupen;
- c) die für die Leistungen der Feuerwehr erhobenen Gebühren;

- d) die Sanktionen für Widerhandlungen gegen die für die Feuerwehr geltenden Bestimmungen.

Artikel 5

Verantwortlichkeiten

¹ Die disziplinarischen und vermögensrechtlichen Verantwortlichkeiten der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richten sich nach dem Recht der Sitzgemeinde und nach dem kantonalen Recht.

² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Sitzgemeinde auch für die Anschlussgemeinde die entsprechenden Verfügungen.

Artikel 6

Strafrecht

¹ Die strafrechtlichen Bestimmungen der Sitzgemeinde im Bereich Feuerwehr gelten auch für die Anschlussgemeinde.

² Die Sitzgemeinde ist auch für die entsprechenden Strafrechtsverfügungen (z.B. Bussen) der Anschlussgemeinde zuständig.

Artikel 7

Rechtspflege

¹ Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Recht der Sitzgemeinde sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21).

² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Sitzgemeinde auch für die Anschlussgemeinde die entsprechenden Verfügungen. Ausgenommen sind Verfügungen für die Einforderung von Feuerwehrersatzabgaben. Hiefür ist die Anschlussgemeinde selber zuständig.

III. Anschlussvertrag

Artikel 8

Anschlussvertrag

¹ Der Gemeinderat Ferenbalm regelt die Einzelheiten dieses Reglements durch Vertrag mit der Sitzgemeinde Laupen.

² Der Vertrag regelt insbesondere:

- a) die Mitwirkungsrechte der Anschlussgemeinde (Einsitznahme in entscheidbefugte Organe der Sitzgemeinde);
- b) die Kostenverteilung;
- c) die Benützung der Gebäude und Einrichtungen der Anschlussgemeinde;
- d) die Folgen einer Auflösung des Vertrags, namentlich betreffend das Eigentum an den der Feuerwehr dienenden beweglichen Sachen.

Artikel 9

Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrags bedürfen der Zustimmung der Anschlussgemeinden. Zuständig ist der Gemeinderat.

IV. Ersatzabgabe

Artikel 10

Bemessung

¹ Die Bemessung der Ersatzabgaben und die Befreiung davon richten sich nach den Rechtsgrundlagen jeder einzelnen Vertragsgemeinde.

² Die Ersatzabgabe entspricht maximal dem vom Regierungsrat festgelegten Höchstbetrag und wird jährlich mit einem Prozentansatz von der einfachen Steuer bezogen. Der Prozentansatz und der Höchstbetrag werden jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.

³ Ersatzpflichtige, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebende Personen, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese wird auf der gemeinsamen einfachen Steuer berechnet. Wenn ein Partner aus der Feuerwehr entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen die Ersatzabgabe auf der Hälfte der gemeinsamen einfachen Steuer.

Befreiung

⁴ Von der Ersatzpflicht befreit sind:

- a) die quellensteuerpflichtigen Personen;
- b) Ehegatten von Feuerwehrdienstangehörigen;
- c) auf Gesuch hin Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen;
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben.

Bezug

⁵ Jede Vertragsgemeinde bezieht die Ersatzabgaben auf ihrem Gemeindegebiet. Die Ersatzabgabe wird zusammen mit der ordentlichen Steuerrechnung erhoben.

Verwendung

⁶ Die Ersatzabgaben dürfen nur zu Feuerwehrzwecken verwendet werden.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 11

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

² Die Inkraftsetzung erfolgt nur, wenn alle Vertragsgemeinden der Aufgabenübertragung im Feuerwehrbereich zustimmen.

³ Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement über die Übertragung der Feuerwehraufgaben und über die Erhebung der Ersatzabgaben vom 23. August 2010 aufgehoben.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung von Ferenbalm vom 28. Mai 2018 beraten und angenommen worden.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Martin Reber

Remo Schneider

Auflagezeugnis:

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass dieses Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten in der Gemeindeverwaltung Ferenbalm öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im amtlichen Anzeiger vom 26. April und 03. Mai 2018 publiziert.

Ferenbalm, 28. Mai 2018

Der Gemeindeschreiber:

Remo Schneider
